

Das ausschließliche Uebersetzungsrecht.

Ueber das ausschließliche Uebersetzungsrecht ist schon sehr vieles geschrieben worden, meist aber unzusammenhängend und ohne daß die verschiedenen Argumente pro und contra zu einem Gesamtbild vereinigt worden wären. Ein solches Gesamtbild findet sich nun in einem Aufsatze, erhalten in einer Schrift, die das Internationale Bureau in Bern anlässlich der Revisionsverhandlungen zur Umgestaltung der Berner Konvention im Anfange dieses Jahres herausgegeben hat. Die Schrift ist betitelt »Etudes sur diverses questions relatives à la revision de la Convention de Berne, Studien über verschiedene Fragen betreffend die Revision der Berner Konvention« (4^o. 70 S. Bern 1896, Buchdruckerei Collin) und enthält 7 Aufsätze über Fragen, die speziell der Pariser Konferenz vom April dieses Jahres vorgelegt werden sollten. Gerade der erste dieser Aufsätze beschäftigt sich mit der Ausdehnung der Dauer des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in der Union. Da in diesem Aufsatze die Frage des Uebersetzungsrechtes nach allen Seiten hin ihre Beleuchtung findet, so glauben wir unsern Lesern mit der Wiedergabe desselben einen Dienst zu erweisen.*)

Einleitend wird in allgemeinen Zügen die Frage folgendermaßen auseinandergesetzt:

»Wenn ein Autor in einer gegebenen Sprache irgend ein wertvolles Werk geschrieben hat, so tritt er in Beziehung zu einem gewissen Publikum, das aus zwei verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist: nämlich einmal aus seinen Landsleuten, die, ausgenommen in einzelnen speziellen Fällen, alle imstande sind ihn zu lesen, und aus den Fremden, die infolge besonderer Umstände oder ihrer Studien ihn in seiner Ursprache zu verstehen vermögen. In diesem letztern Falle aber befindet sich der Autor schon einer Minderheit gegenüber. In der That ist eine große Zahl von Personen außerstande, seine Gedanken zu verstehen, seine Erzählungen zu genießen, so lange nicht durch eine vorgängige Umwandlung Erzählung und Gedanken in ihrer eigenen Sprache ausgedrückt werden. So ist denn in internationaler Beziehung die Uebersetzung nichts anderes als eine Wiedergabe, die einem neuen Publikum vermittelt wird, das eine andere Sprache spricht und für welches das Werk gar nicht existieren würde ohne die Uebersetzung. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Arbeit des Uebersetzers, der ein notwendiges Mittelglied zwischen Autor und dem großen fremden Publikum bildet. Daraus ergibt sich ebenso die Begründetheit der Forderungen der Urheber, die an ihren Werken vorzunehmende Arbeit beaufsichtigen zu können und zudem einen Anteil an dem Gewinn zu erhalten, den sie direkt veranlassen. Diese Forderungen aber stoßen auf widerstrebende Interessen, die oft sehr mächtiger Natur sind. Deshalb ist die gesetzliche Regelung des Uebersetzungsrechtes immer sehr delikater Natur gewesen, sobald zwischen Ländern von verschiedenen Sprachen Vitteraturverträge abgeschlossen wurden. Ebenso hat in den Konferenzen, in denen der Berner Unionsvertrag von 1886 ausgearbeitet wurde, gerade der auf die Uebersetzung bezügliche Text zu den eingehendsten Debatten Anlaß gegeben; gewisse Kommentatoren der Berner Konvention betrachten sogar die in diesem Punkte erzielte Uebereinstimmung als das hervorragendste Ergebnis aller dortigen Unterhandlungen. Immerhin bildet dieses Ergebnis nur eine Stufe zu einer noch weitherzigeren Lösung, die den Prinzipien, den verschiedenen zu schützenden Rechten und Interessen mehr entspricht.«

*) Ein Teil dieses Aufsatzes ist im *Droit d'Auteur* erschienen (1895, S. 70 u. folg., derjenige Teil aber, der hier in Uebersetzung gegeben wird, ist einzig in jener Broschüre des Internationalen Bureaus enthalten.

So weit die Einleitung. Gehen wir nun an die Wiedergabe der Erörterungen und Argumente für und wider das ausschließliche Uebersetzungsrecht.

Für und wider das Uebersetzungsrecht.

I.

Man hat in erster Linie behauptet, das Uebersetzungsrecht sei nicht einfach ein aus dem ursprünglichen Autorrecht abgeleitetes Recht, sondern bilde ein unabhängiges Eigentum für sich, denn der Uebersetzer erzeuge ein ihm zu eigen stehendes Werk, möge auch der Urstoff ihm geliefert worden sein.

Das ursprüngliche Werk ist eine Schöpfung nicht nur was seine Form, sondern auch was seinen Inhalt anbetrifft. Allerdings muß der Uebersetzer dem Text eine neue litterarische Form geben. Er ist übrigens dabei in hervorragender Weise an die Form des Originals gebunden, trotz der Verschiedenheit der Sprache. Der Grund aber bleibt unberührt, seine neue Idee wird hinzugefügt. Alles, was die wissenschaftliche oder philosophische Kraft eines Buches ausmacht, alles, was ihm seine eigene Physiognomie, sein charakteristisches Gepräge giebt, ist unzweideutig dem Autor allein zuzuschreiben. Indem der Uebersetzer die Ideen dieses Autors in die Form einer andern Sprache umgießt, ist er ein Arbeiter aus zweiter Hand, er ist ein Dolmetscher, der allerdings um so vollkommener ist, je besser er seine Sprache handhabt und je mehr er sich Sag für Sag dem Original nähert. Ist es nun gerecht, die persönliche und litterarische Arbeit des Uebersetzers dadurch zu schützen, daß man einem Dritten untersagt, den so entstandenen Text ihm einfach wegzunehmen — ein von den meisten Gesetzgebungen anerkanntes Prinzip —, so ist es um so gerechtfertigter, dem eigentlichen Schöpfer des Werkes das absolute Recht zur Kontrolle über den in irgend einer Sprache von seinem Werke gemachten Gebrauch zuzuerkennen. In Wirklichkeit ist ja die Uebersetzung nur die internationale Form der Wiedergabe, und in dieser Hinsicht bildet das Recht, sie zu gestatten, einen integrierenden Bestandteil des ausschließlichen Rechtes des Urhebers, sei: Werk, sei es *tale quale*, sei es in einer andern Form, z. B. in Abkürzung oder durch irgend ein anderes Verfahren wiederzugeben.

II.

In zweiter Linie hat man behauptet, daß die Uebersetzung eines Werkes, auch wenn sie ohne Genehmigung des Autors vorgenommen werde, zu Gunsten desselben die beste aller Reklamen bilde, die so recht geeignet sei, seinen Ruf und seinen Einfluß zu vermehren, und die auch für den Verkauf des Originalwerkes am meisten fruchtbringend wirken müsse; stehe man aber einer Verweigerung der Uebersetzungserlaubnis seitens dieses Autors gegenüber, so müsse darunter die Ausbreitung seiner Gedanken leiden.

Dieses Argument wurde schon in derjenigen Zeit gebraucht, wo man nach Gründen suchte, um den Mangel an jeglichem urheberrechtlichen Schutz zu entschuldigen und den schmählichsten Nachdruck, dessen Opfer die Schriftsteller waren, zu rechtfertigen. Man hat auf die Geltendmachung dieses Argumentes hinsichtlich des nackten Nachdruckes verzichtet. Geht es aber eher an, daß ein Verleger unter dem Vorwande, zum Ruhme irgend eines andern beizutragen, ein Werk nach Belieben ausnützt und mittelst einer Uebersetzung zu seinem eigenen Vorteile verwendet? Der Autor ist doch der einzige, der beste aller Richter, was seine eigenen Interessen anbelangt. Mit Recht hat man denn auch gesagt: »Mag der Autor vom Gedanken nach Gewinn, von der Sucht nach Ruhm, von der Hingabe an irgend eine Sache oder an eine Idee beherrscht sein, immer wird er, vielleicht nur zu leicht, sich dazu bringen lassen, die ihm in Betreff der Uebersetzung eines Werkes ge-